

Einführung in das Verfassungsrecht: das Staatsrecht in der Rechtsordnung

Das Staatsrecht befasst sich mit den **obersten Staatsorganen und ihren Funktionen**, mit dem **Verhältnis von Bund und Ländern**, mit dem **Gesetzgebungsverfahren** und sonstigen **grundlegenden Prinzipien und Aspekten** des staatlichen Lebens sowie mit den **Grundrechten** der Bürger.

Die wesentlichen Regelungen des Staatsrechts sind in der **Verfassung** enthalten, die in Deutschland „**Grundgesetz**“ heißt. Man spricht daher auch von **Verfassungsrecht**. Unter einer Verfassung versteht man im formellen Sinn alle Vorschriften, die in einer Verfassungsurkunde enthalten sind. In materieller Hinsicht sind Verfassungsvorschriften „alle wesentlichen Bestimmungen über die Ausübung und Begrenzung von staatlicher Gewalt“. Diese Regelungen betreffen zum Beispiel die Staatsform, die Legitimation der Staatsgewalt, die obersten Staatsorgane und Kompetenzen, Ziele und Grenzen staatlicher Herrschaft und das Verhältnis Staat/Individuum. Sie können in der Verfassungsurkunde enthalten sein, müssen es aber nicht. Rechtliche **Charakteristika einer Verfassung** sind zum einen ihr Rang, da sie Vorrang vor einfachen Gesetzen hat und zum anderen die erschwerte Abänderbarkeit, dh. dass eine Verfassung nur unter strengen Voraussetzungen (z.B. mit einer besonderen Mehrheit) geändert werden kann.

Das Grundgesetz steht als deutsche Verfassung an der Spitze der deutschen Rechtsordnung und Bürger wie auch Behörden und Gerichte müssen sich an das Grundgesetz halten. Es hat Vorrang vor allen anderen Gesetzen. Das Grundgesetz kann nur unter besonderen Voraussetzungen und mit einer „zwei Drittel Mehrheit“ geändert werden. Das ist in Art. 79 Abs. 1 und 2 GG geregelt. Art. 79 Abs. 3 GG enthält die sogenannte **Ewigkeitsklausel**. Die Ewigkeitsklausel schützt den unabänderlichen Verfassungskern, also besonders wichtige Vorschriften der Verfassung, die niemals geändert werden dürfen.

Art. 79 III GG:

„Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“

Art. 20 GG:

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.